# Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit

#### Ziele des Studiums

- 1. Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver, Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp "stärker anwendungsorientiert" zugeordnet wird. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- 2. Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Schwerpunkt Medizin und Gesundheit vermittelt.
- 3. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module enthalten Inhalte und Qualifikationsziele und Lehrformen sowie ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und deren Erteilung. Dazu ist die Häufigkeit des Angebots von Modulen, der Arbeitsaufwand (je 25 Stunden für die Studierenden 1 Credit) und die Dauer der Module anzugeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen für Fachprüfungen und für Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.
- 4. Das Studium besteht aus 5 Modulen, die alle verpflichtend sind. Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen sind als Wahlpflichtveranstaltungen organisiert.
- 5. Für das Master-Studium sind Praktika in einem Medien-Öffentlichkeitsarbeits-Bereich von mindestens zwei Monaten Dauer nachzuweisen. Studierende aus einschlägigen Studiengängen im Erststudium können sich bereits absolvierte Praktika anerkennen lassen. Gleiches gilt für Studierende aus dem Fachbereich "Lebenswissenschaften" (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Biologie, etc.) die bereits im Journalismus und/oder der Öffentlichkeitsarbeit praktische berufliche Erfahrungen gewonnen haben.

#### Studienabschluss

- 1. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad "Master of Arts" (MA) nach bestandener Prüfung ab.
- 2. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- 3. Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Medizinjournalismus und der Öffentlichkeitsarbeit und auf verwandten Gebieten befähigt und international anerkannt ist.
- 4. Der Studiengang ist mit 120 Credit Points (CP) bewertet. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### **Zulassung zum Studien-Auswahlverfahren**

- 1. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses (Notendurchschnitt besser als 2.3) aus einem einschlägigen kombinierten Erststudium der Kommunikations-/Medien-Journalismuswissenschaften mit dem Fachgebietsschwerpunkt Medizin/Gesundheit/Biologie oder eines entsprechenden anerkannten Hochschuldiploms.
- 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Master-Studiengang liegen in einem erfolgreichen Abschluss eines fachlich relevanten Studiums der "Lebenswissenschaften" (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Biologie, Biochemie, Public Health) mit nachgewiesenen journalistischen oder Kommunikations-Öffentlichkeitsarbeits-Basis-Kompetenzen aus einer relevanten Praxisphase. Die Regelstudienzeit muss mindestens 6 Semester betragen haben und 180 CP erworben worden sein. Studienbewerber die nicht den Nachweis des Erwerbes entsprechender "Statistik-Kenntnisse" aus dem Vorstudium erbringen können, müssen die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium nachbelegen und die notwendigen Prüfungen ablegen.
- 3. Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- 4. Bewerberinnen/Bewerber müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zur Gleichberechtigung aller, unabhängig von Herkunft, Rasse, Religion und Geschlecht, sowie zu Respekt und Toleranz gegenüber Religionen, Kulturwelten, Anschauungen und der Gedankenfreiheit bekennen.
- 5. Über die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme des Master-Studiums Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet eine Auswahlkommission. Ihre Zusammensetzung bestimmt die Fakultät aus dem Kreise der Professoren. Vorsitzender ist der Leiter des Departments III kraft Amtes. Die Kommission entscheidet unabhängig.
- 6. Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt durch die Kommission nach Reihung ihrer Qualifikation. Abgelehnte Bewerberinnen/Bewerber können bei der Rektorin/dem Rektor Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommission einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Rektorin/der Rektor zusammen mit dem Department-Leiter. Abgelehnte Bewerberinnen/Bewerber können sich unbegrenzt und gleichberechtigt vor jedem Studienbeginn erneut bewerben.

## Studienbedingungen

- 1. Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlicher, selbstständiger und problemorientierter Arbeit ausgebildet werden und individuell vertiefte Kenntnisse erwerben.
- 2. Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Dozenten unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen sowie der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.

- 3. Falls die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer es erforderlich macht, müssen Lehrveranstaltungen parallel angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Praktika und Projekte, bei denen aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich beschränkt ist.
- 4. Zur Erbringung des Leistungsnachweises kann die regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung gefordert werden, wenn deren Charakter dies erforderlich macht. Diese Bedingung muss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studierenden bekannt gemacht werden.
- 5. Leistungsnachweise können in Form von
  - mündlichen Prüfungen,
  - schriftlichen Prüfungen (Klausuren),
  - praktischen Prüfungen / Projektarbeiten,
  - schriftliche Hausarbeiten,
  - Fachgesprächen,
  - Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen,
  - Durchführung und Auswertung von Praktikumversuchen,
  - Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen u. Ä.,
  - Literaturübersicht oder Dokumentation und
  - Arbeitsberichten, Protokollen

erbracht werden.

- 6. Die Form der Lehrveranstaltungen wird von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten festgelegt; die Fachbereichs- bzw. Studiengangsleitung setzt die Termine der Veranstaltungen fest. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, bei denen die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt ist, können Voraussetzungen definiert sein, die erfüllt sein müssen, um eine erfolgreiche Teilnahme zu ermöglichen.
- 7. Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Fremdsprachen.
- 8. Das Studium kann Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Wahlfächer umfassen.
- 9. Pflichtmodule sind für die Studierenden verbindlich. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden beim Abschluss der jeweiligen Studiengänge im Fachbereich vorausgesetzt werden.
- 10. Wahlpflichtmodule enthalten Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einem oder mehreren Katalogen zu wählen haben.
- 11. Das Studienprogramm enthält die Module und ihre zeitliche Aufeinanderfolge.

# Arten der Lehrveranstaltungen

Im Studiengang können Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen. Die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages

mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

#### 2. Seminar

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen.

## 3. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik und Lösung exemplarischer Aufgaben, die einer kleinen Gruppe von Studierenden in Form von Einzel- und/oder Gruppenarbeiten gestellt werden.

# 4. Experimentelles Praktikum mit technischen Hilfsmitteln unter Anleitung,

Förderung der Erfahrungsbildung und Lösung exemplarischer Aufgaben durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden. Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt durch die jeweilige Laborkapazität.

## 5. Projekt

Erarbeiten von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen im Team. Vermittlung von sozialer Kompetenz durch Präsentation und Umsetzung von Konzepten sowie Diskussion über unterschiedliche Lösungsvorschläge in der Gruppe.

#### 6. Exkursion

Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Privatuniversität.

#### 7. Master-Arbeit

Selbstständige, zeitlich befristete, schriftliche, nach den üblichen wissenschaftlichen Maßstäben und Methoden angefertigte Ausarbeitung über ein festgelegtes Thema. Die Abschlussarbeit kann durch Lehrveranstaltungen begleitet werden. Die Master-Arbeit entspricht einem Arbeits-/Leistungsaufwand von 20 CP und ist im 4. Semester zu erstellen. Sie muss mindestens einen Umfang von 75 Seiten umfassen.

Folgende Arten von Projektarbeiten sind vorgesehen:

- a) Analyse der Berichterstattung zu einem ausgewählten Thema
- b) Fallstudie zu Recherche und Produktion eines ausgewählten Themas
- c) Darstellung und Analyse zu Konzeption und Durchführung einer Öffentlichkeitskampagne
- d) Befragungen und Aussagenanalyse von Journalisten und/oder PR-Fachleuten zur Zusammenarbeit

Andere Formen sind grundsätzlich möglich, sollten aber mit dem Betreuer abgesprochen sein.

Mit der Master-Arbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass, er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

#### Prüfungsausschuss

1. Es ist ein Prüfungsausschuss von 5 Mitgliedern einzusetzen. Ihm gehören drei Professoren/Lehrbeauftragte an. Jeder der beiden Fachbereiche (Department

Medizin/Zahnmedizin und Department Medizin-Kommunikation) muss mit einem Mitglied vertreten sein. Mindestens zwei Vertreter müssen die venia legendi besitzen. Zwei weitere Mitglieder stammen aus dem Kreis der Studierenden. Es können jeweilige Stellvertreter benannt werden.

- 2. Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - Abnahme von einzelnen Prüfungsleistungen, die vor dem Prüfungsausschuss zu erbringen sind.
  - Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung
  - Anrechnung von Leistungsnachweisen und von Praktika
  - Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs bzw. des Studiengangs
  - Entscheidung über Widersprüche zur Exmatrikulation von Studierenden, die nicht die erforderlichen Leistungen erbracht haben.
  - Festlegung des Prüfungsplanes
- 3. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die dem Prüfungsausschuss zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4. Die Mitglieder, des Prüfungsausschusses und die dem Prüfungsausschuss zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

## Studienbegleitende Leistungsnachweise

- 1. Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.
- 2. Module schließen mit Modulprüfungen ab, die in Form von Prüfungsleistungen erbracht werden. Diese sind im Falle eines Nichtbestehens nur beschränkt wiederholbar.
- 3. Ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Form von Studien- oder Prüfungsleistungen ist mit Erfolg erbracht, wenn er mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird.
- 4. Teilnahmebescheinigungen werden für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung unbenotet vergeben.
- 5. Studienbegleitende Leistungsnachweise können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- 6. Wird die Prüfung in einem Modul in Teilprüfungen aufgeteilt, so sind diese einzeln zu bestehen.
- 7. Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Studiensemestern keine Leistungsnachweise nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erwerben, können exmatrikuliert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## Prüfungsaufbau

- 1. Fachprüfungen und zu erbringende Leistungen sind den Modulen zugeordnet.
- 2. Die Abschlussprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Master-Arbeit). Modulprüfungen sind in der Regel studienbegleitend.
- 3. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend bewertet ist. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, kann in den ausgewiesenen Fällen nur dann als bestanden bewertet werden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden.
- 4. Die Meldung zur Abschlussarbeit (Master-Arbeit) erfolgt in der Regel während der Vorlesungszeit des dritten Semesters, entweder schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen späteren Termin festsetzen.
- 5. Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit ist der Nachweis von 75 Credits.
- 6. Die Master-Arbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Problemstellung des Medizinjournalismus oder der Öffentlichkeitsarbeit mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen.
- 7. Die zwischen Beginn und Abgabetermin der Master-Arbeit liegende Bearbeitungszeit soll vier Monate nicht übersteigen. Der Workload beträgt 500 Stunden.
- 8. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Fremdsprachen.
- 9. Über die Master-Arbeit wird ein Kolloquium durchgeführt, dessen Dauer 30 bis 45 Minuten beträgt. In dem Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Abschlussarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- 10. Der erste Teil der Master-Prüfung ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und damit 100 Credits nachgewiesen werden.
- 11. Der zweite Teil der Master-Prüfung ist abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit inklusive des Kolloquiums mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- 12. Die Master-Prüfung ist abgeschlossen, wenn beide Teile abgeschlossen sind und alle erforderlichen Studienleistungen und Teilnahme-bescheinigungen nachgewiesen sind.

#### Prüfungsleistungen

- 1. Den Studierenden ist mindestens einmal im Studiensemester Gelegenheit zu geben, die Modulprüfungen abzulegen.
- 2. Prüfungsleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
  - mündliche Prüfungen

- schriftliche Prüfungen (in Form von Klausuren oder Hausarbeiten)
- praktische Prüfungen/Projektarbeiten
- Seminarvorträge
- 3. Prüfungsform und Prüfungsvoraussetzungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss entsprechend dem Studienaufbau geregelt.
- 4. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen z. B. nach Abschnitten oder Seitenzahlen deutlich abgrenzbar sein.
- 5. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- 6. Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Prüfungsausschuss legt die maximale Gruppengröße fest. Prüfungen müssen je Fach und zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten und dürfen höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen und der geprüften Studierenden enthalten muss. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.
- 7. Mit Einverständnis aller zu Prüfenden können Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörende zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Studierende im selben Semester können nicht teilnehmen.
- 8. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten.
- 9. Praktische Prüfungen und Projektarbeiten sind Prüfungen, bei denen die zu prüfende Person mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel eine vorgegebene Aufgabe selbstständig bearbeitet.
- 10. Seminarvorträge sind selbstständig erarbeitete Referate und die dazu gehörenden schriftlichen Materialien, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Beurteilungen beruhen.
- 11. Bei Prüfungsleistungen, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, muss, wenn eine nochmalige Wiederholung dieser Leistungsnachweise nicht mehr möglich ist, eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung noch ausreichende Kenntnisse, so ist die Prüfungsleistung mit "ausreichend" bestanden.
- 12. Klausuren und praktische Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- 13. Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nur dann abgelegt werden, wenn die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im speziellen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

## Studienleistungen

- 1. Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle, dienende Nachweise, die während des Studiums zu erbringen sind.
- 2. Studienleistungen können außer durch die genannten Leistungsnachweise insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
  - Durchführung und Auswertung von Praktikumversuchen,
  - Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen, u. Ä.
  - Literaturberichte oder Dokumentationen,
  - Arbeitsberichte, Protokolle.
- 3. Teilnahmebescheinigungen sind Studienleistungen, die nicht benotet sind. Sie dienen als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

# Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen: Modulnote; Gesamtnote

- 1. Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.
- 2. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und der Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

- 3. Die Abschlussnote ist eine Durchschnittsnote. Die Leistungen und ihre Gewichtung für die Berechnung sind in den speziellen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.
- 4. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet bei einer Abschlussnote:

1,5 = sehr gut, über 1,5 bis 2,5 = gut,

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

5. Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade ausgewiesen.

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

#### Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- 1. Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist unzulässig.
- 2. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Abschlussarbeit (*Master-Arbeit*) zweimal wiederholt werden.
- 3. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 4. Auf Antrag kann nach besonderer Begründung für eine der nicht mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen eine Zulassung zu einer weiteren einmaligen Wiederholung vor einer erweiterten Prüfungskommission erfolgen.

## **Master-Zeugnis und Diploma-Supplement**

- 1. Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält folgende Angaben:
  - Thema und Note der Master-Arbeit (inklusive Kolloquium),
  - die Noten der Module,
  - die Gesamtnote der Master-Prüfung nach Abs. 2.

Auf Antrag der Studierenden wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die Studienleistungen und ihre Bewertungen enthält.

2. Es wird ein Diploma-Supplement erstellt.

#### **Master-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") beurkundet.

# Ausführungsbestimmungen

Der Senat der Danube Private University DPU erlässt nach Akkreditierung der Privatuniversität und der beantragten und genehmigten Studiengänge der Satzung der Privatuniversität folgend, eine Studienprüfungsordnung zum Master of Arts Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit.